

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

- 7 RAr 85/73 -

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter B e n d e r und Dr. D a n c h w e r t s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h w a r z b a u e r und W o l f f für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 20. Juli 1973 und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 27. Juni 1972 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der selbständig ist und es zunächst auch bleiben will, begehrt von der Beklagten die Förderung seiner Vorbereitung auf die Prüfung als Steuerberater.

Der 1939 geborene Kläger, der Diplom-Kaufmann ist, arbeitete nach Abschluß seines Studiums in den Jahren 1966 bis 1969 als Angestellter bei verschiedenen Firmen. Seit Juli 1969 ist er als Rechtsbeistand und Prozeßagent für Sozialgerichtsangelegenheiten freiberuflich tätig. Von April 1971 bis Januar 1973 bereitete er sich in Abendkursen, die der "Arbeitskreis Steuer" (Dr. Erich B.), Hamburg, veranstaltete, auf die Prüfung als Steuerberater vor, die er im Januar 1973 ablegte. Seitdem ist der Kläger als Steuerberater tätig.

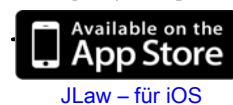
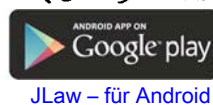
Der "Arbeitskreis Steuer" (Dr. B.) richtet sich bei der Aufnahme von Bewerbern für die Lehrgänge nach den gesetzlichen Anforderungen, die in der Prüfung zum Steuerbevollmächtigten oder zum Steuerberater gestellt werden. Außerdem verlangt er, daß gewisse kaufmännische Erfahrungen vorliegen.

Der Kläger beabsichtigt nach seinem Vorbringen, die Zulassung als Wirtschaftsprüfer zu erwerben, für die er, wie er vorträgt, eine praktische Tätigkeit als Prüfungsassistent noch abzuleisten hat. Er weiß noch nicht, wann er diese Tätigkeit aufnehmen will. Vielleicht werde er später einmal im Zusammenwirken mit anderen Kollegen oder auch als abhängig Tätiger in einer Wirtschaftsprüfergesellschaft arbeiten. Er geht davon aus, daß er Ende 1975 soweit sein werde, um sich für das Examen als Wirtschaftsprüfer anzumelden.

Den Antrag des Klägers, seine Teilnahme an dem Repetitionskurs des "Arbeitskreises Steuer" (Institut Dr. B.) zu fördern, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Teilnahme eines Selbständigen, der selbständig bleiben wolle, an einer Maßnahme sei interessengebunden (§ 43 Abs. 2 Arbeits-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



förderungsgesetz -AFG-), und an der Förderung des Klägers bestehe kein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse.

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes einen neuen Bescheid zu erteilen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 20. Juli 1973 die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt:

Der Lehrgang, an dem der Kläger teilgenommen habe, sei nicht "auf die Zwecke eines Betriebes oder Verbandes ausgerichtet". Auch § 36 AFG rechtfertige eine pauschale Ablehnung der Förderung Selbständiger nicht. Besonders bei Berufen, die sowohl selbständig als auch in abhängiger Stellung ausgeübt werden könnten, sei eine Trennung zwischen dem Markt der Arbeitsverhältnisse und dem der Dienst- und Werkverträge nicht sinnvoll. Es sei lediglich eine Frage der betrieblichen Kalkulation, ob der Bedarf auf die eine oder die andere Weise gedeckt werde. Ein Mangel oder Überangebot werde sich kaum jemals nur auf einen der beiden Sektoren auswirken. Eine auf den Nachwuchs der Arbeitnehmer beschränkte Förderung würde hier praktisch nur die Konzentration in größeren Betrieben begünstigen. Gerade bei Steuerberatern, die nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) nur von einer relativ kleinen Anzahl qualifizierter Arbeitgeber beschäftigt werden dürften, stelle sich die Frage, ob es zweckmäßiger sei, diesen Arbeitgebern weitere Arbeitskräfte zuzuführen oder die Zahl der freiberuflichen Steuerberater zu vermehren. Der Arbeitsmarkt werde in beiden Fällen entlastet, im letzteren Fall aber vielleicht wirkungsvoller und nachhaltiger. Die Beklagte werde also abzuwägen haben, ob die Teilnahme des Klägers an dem Vorbereitungslehrgang im Hinblick darauf, daß sie gesetzlich nicht vorgeschrieben sei und der Kläger sie für seine spätere Wirtschaftsprüferausbildung verwerten wolle, zweckmäßig erscheine. Sie werde ferner den Bedarf an Steuerberatern (Wirtschaftsprüfern) prüfen und daraufhin entscheiden müssen, ob ihre Zahl überhaupt oder entgegen § 22 StBerG, der die freie Berufsausübung zum Grundsatz erhebe, nur die Zahl der für eine Angestelltentätigkeit



in Betracht kommenden Steuerberater (Wirtschaftsprüfer) erhöht werden solle.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 1 bis 3 und 43 Abs. 2 AFG. Sie bringt hierzu insbesondere vor: Die Förderung Selbständiger müsse, um Aufgabe der Beklagten zu sein, einen konkreten Bezug zum Arbeitsmarkt haben. Dieser Anforderung genüge die Förderung von Selbständigen, die eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen wollten oder müßten, ausnahmsweise auch die Förderung von Arbeitnehmern, die eine selbständige Tätigkeit anstrebten, wenn ihre Arbeitslosigkeit oder unterwertige Beschäftigung auf andere Weise nicht zu vermeiden oder zu beenden sei. Der Kläger jedoch sei vor Beginn der beruflichen Bildungsmaßnahme selbständig gewesen und wolle es auch weiter sein. Daß er zwei Jahre Angestellter einer Wirtschaftsprüferpraxis sein müsse, um das Wirtschaftsprüferexamen abzulegen, ändere daran nichts, zumal er aller Voraussicht nach als Wirtschaftsprüfer auch eine selbständige Tätigkeit ausüben werde.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 27. Juni 1972
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Wenn es auch der Hauptzweck des AFG sein dürfte, abhängige Arbeit zu fördern, so könne doch auch eine Verbesserung des Arbeitsmarktes durch die Schaffung einer selbständigen Tätigkeit erfolgen, sei es zum Zwecke der Verhinderung einer Abwanderung in übersetzte abhängige Stellungen, sei es, weil der Selbständige in die Lage versetzt werde, zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. Nehme er, der Kläger, also eine abhängige Beschäftigung an, so werde der Zweck der Förderung bei ihm als Arbeitnehmer erreicht. Bleibe er selbständig, so beschäftige er, wie auch zur Zeit, zusätzlich andere in seinem Betrieb. Die Teilnahme an der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Förderungsmaßnahme sei daher aus marktpolitischen Gründen wünschenswert. § 43 Abs. 2 AFG sei hier nicht anwendbar.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm durch die Teilnahme an dem "Arbeitskreis Steuer" in Hamburg (Dr. B) in der Zeit von April 1971 bis Januar 1973 entstanden sind.

Nach § 45 AFG trägt die Bundesanstalt die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen. § 45 AFG bestimmt nicht selbst, wann überhaupt die Teilnahme an einer Maßnahme zu fördern ist. Er setzt voraus, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Fortbildungsförderung (§ 41 AFG) - oder der Förderung der Umschulung (§ 47 Abs. 1 AFG)- gegeben sind.

Das ist hier nicht der Fall. Die Teilnahme des Klägers an dem "Arbeitskreis Steuer" ist nicht förderbar.

Zwar war der Besuch des "Arbeitskreises Steuer" für den Kläger eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung; denn der Kläger erstrebte, schon vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und zu erweitern (§ 41 Abs. 1 AFG). Zur Teilnahme an dem Kurs des Dr. E wurde auch, wie § 41 AFG es voraussetzt (BSGE 36, 48 = SozR Nr. 1 zu § 41 AFG) allgemein nur zugelassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung hatte. Wie das LSG festgestellt hat, bereitete Dr. B mit den Kursen, von denen der Kläger einen belegte, solche Personen auf die



Ablegung der Steuerbevollmächtigten- oder Steuerberaterprüfung vor, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung hatten. Nach dem StBerG (auch in der 1971 geltenden Fassung) konnte und kann zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der mittleren Reife - oder eine gleichwertige Bildung - besitzt, eine ordnungsgemäße Lehrzeit im steuerberatenden, wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Beruf mit Ablegung der Gehilfenprüfung abgeschlossen oder eine als geeignet anerkannte Verwaltungsakademie oder gleichwertige Lehranstalt vier Semester lang besucht hat und nach Erfüllung dieser Voraussetzungen vier Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens hauptberuflich tätig gewesen ist (§ 156 StBerG - vom 16.8.1961 - BGBl I 1301; 1972, 1401; BGBl I 1975, 1509). Da eine vierjährige berufliche Tätigkeit gefordert wird, ist auf jeden Fall eine angemessene Berufserfahrung bei dem vorhanden, der Steuerbevollmächtigter werden will. Auch Bewerber zur Prüfung als Steuerberater müssen Berufserfahrung nachweisen. Nach § 36 StBerG muß der Prüfungskandidat nach dem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen sein.

Der Anspruch des Klägers auf Förderung entfällt nicht deshalb, weil die Maßnahme, an der er teilgenommen hat, auf die Zwecke seines schon bis dahin bestehenden oder zukünftig zu eröffnenden Betriebes "ausgerichtet" gewesen ist (§ 43 Abs. 2 AFG). Ob eine Fortbildungsmaßnahme auf die Interessen eines Betriebes oder Verbandes "ausgerichtet" ist, ergibt sich aus der entsprechenden Auswahl des Teilnehmerkreises, dem Inhalt der Schulung und dem besonderen Ausbildungsziel (SozR 4100 § 43 AFG Nr. 2). Es ist nicht von dem subjektiven Maßnahmeziel, also davon auszugehen, was der Bildungswillige mit seiner Teilnahme beabsichtigt, vielmehr ist (objektiv) auf den Charakter der Maßnahme abzustellen. Weder die Auswahl der Teilnehmer noch der Inhalt der Schulung noch das Ausbildungsziel des "Arbeitskreises Steuer" waren auf den Betrieb des Klägers zugeschnitten. Vielmehr handelte es sich um eine Weiterbildung, die für alle zukünftigen Steuerbevollmächtigten und Steuerberater von Bedeutung war. Dabei kann es nicht entscheidend sein, daß der Lehrgang nur auf die Prüfung in einem



Berufsstand vorbereitete. Zwar handelt es sich bei der Wortverbindung "Betrieb oder Verband" nicht um eine Alternative, sondern um einen allgemeinen Sammelbegriff, der jede Einrichtung erfassen soll, für deren Zweck Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden können, jedoch fällt ein ganzer Berufsstand, der aus einer Vielzahl zum Teil untereinander in Konkurrenz stehender Betriebe besteht, grundsätzlich nicht unter diesen Begriff, wenn - wie hier - allgemein zugängliche Fortbildungsmaßnahmen eingerichtet und durchgeführt werden (vgl. BSGE 38, 282 = SozR 4100 § 42 AFG Nr. 5).

Der Kläger ist jedoch deshalb von der Förderung seiner Fortbildung ausgenommen, weil er selbständig ist, selbständig bleiben will, die Fortbildung dem Ziel des Selbständigbleibens dient und auch keine Anzeichen dafür vorhanden sind, daß er diesen seinen Willen nicht verwirklichen kann.

Zwar hat der Senat bereits entschieden, daß Selbständige, falls sie früher beitragspflichtig gewesen sind, auch dann zum förderungsfähigen Personenkreis gehören, wenn sie nicht die Absicht haben, in Zukunft unselbständig tätig zu sein (SozR 4100 § 42 AFG Nr. 5). Die Voraussetzungen des § 42 AFG liegen daher zugunsten des Klägers, der früher beitragspflichtig war, vor.

Doch steht § 36 AFG der Förderung des Klägers entgegen. Nach dieser Bestimmung dürfen Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller geeignet ist und die Förderung unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie der beruflichen Neigung des Antragstellers zweckmäßig erscheint. An der Eignung des Klägers fehlt es erkennbar nicht, jedoch ist die Förderung der Teilnahme des Klägers an dem Kurs des Dr. F nicht "unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig". An der Zweckmäßigkeit i.S.d. § 36 AFG kann es - unabhängig von den Besonderheiten der angestrebten Bildungsmaßnahme - schon deshalb fehlen, weil der Bildungswillige nach seiner Stellung im Erwerbsleben



zu einer Personengruppe gehört, deren berufliche (Weiter-) Bildung keine Beziehung zum Arbeitsmarkt hat (BSG SozR 4100 § 42 AFG Nr. 5). Der Arbeitsmarkt i.S.d. § 36 AFG ist der Markt, auf dem der Unselbständige tätig ist, also derjenige Markt, auf dem die Arbeitskraft für eine abhängige Stellung angeboten und auf dem diese nachgefragt wird (vgl. BSG SozR 4100 § 42 AFG Nr. 5; BSGE 2, 67, 73; 11, 16, 18, 20; RVA AN 1930, 346, 347, Nr. 3812).

Das AFG dient vornehmlich der Förderung und Sicherheit der Arbeitnehmer im Arbeitsleben. Das ergibt sich zum einen aus den §§ 1 und 2 AFG, zum anderen aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach § 1 AFG soll ein hoher Beschäftigungsgrad erzielt und aufrecht erhalten und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert werden. Erst als deren Folge will das AFG das Wachstum der Wirtschaft fördern. Mit dem Ziel, einen hohen Beschäftigungsgrad zu erreichen und die Beschäftigungsstruktur zu verbessern, ist erkennbar an die Lage der Arbeitnehmer gedacht. Das ergibt sich auch aus der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des AFG (BT-Drucks. V/2291, S. 53 unter III Nr. 1 Abs. 1, 3 und 4). Dort heißt es, daß die Wandlungen in der Wirtschaft, technischer Fortschritt und Automation in erheblich stärkerem Maße als bisher wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit erforderten. Der Arbeitnehmer müsse für den veränderten Ablauf des Arbeitslebens krisensicher werden ... Ein Kernstück sei daher in den Vorschriften zu sehen, mit denen die Bundesanstalt die berufliche Bildung der Arbeitnehmer an die Anforderungen des Arbeitslebens anpassen solle. Wohl kann aus diesen Erwägungen, wie der Senat bereits entschieden hat (BSG SozR 4100 § 42 AFG Nr. 5) noch nicht der Schluß gezogen werden, daß Selbständige, die nach Abschluß der Bildungsmaßnahme selbständig bleiben wollen, stets von einer Förderung ausgeschlossen sind. Zwar bietet der selbständig Tätige seine Arbeitskraft nicht auf dem Arbeitsmarkt in dem gekennzeichneten Sinne - also für eine unselbständige (abhängige) Arbeit - an und will dies - wenn er selbständig zu bleiben beabsichtigt - in Zukunft auch nicht tun, jedoch läßt das AFG erkennen, obwohl es die Förderung der unselbständig Tätigen zu seinem Ziel gemacht hat, daß auch Selbständige nicht völlig von der Förderung ausgenommen sein sollen. Eine Förderung soll jedenfalls dann eingreifen, wenn das damit verfolgte Ziel (auch bei



einem Selbständigen) für den Arbeitsmarkt von Bedeutung ist.

Bis zu welcher Grenze die Fortbildung Selbständiger, die selbständig bleiben wollen, Bedeutung für den Arbeitsmarkt hat, ist dem Wortlaut und Sinn des § 36 AFG zu entnehmen. Dabei ist zunächst für das Gesamtverständnis von der Lage des Unselbständigen auszugehen.

Kennzeichnend für die Lage der Arbeitnehmer ist, daß sie mit Eingehen eines Arbeitsverhältnisses nicht davor sicher sind, wieder auf den Arbeitsmarkt geworfen, also arbeitslos zu werden; dadurch sind sie gehalten, ihre Ausbildung und ihre Fertigkeiten den Erfordernissen des Marktes auch dann anzupassen, wenn sie sich derzeit auf diesem Markt deshalb nicht behaupten müssen, weil sie gerade in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.

Bedeutsam ist also, daß der unselbständig Tätige mit der Bildungsmaßnahme auf dem Arbeitsmarkt beruflich beweglicher, konkurrenzfähiger werden soll, insbesondere für den Fall, daß er dort seine Arbeitskraft wieder anbieten muß. Die Bezugnahme auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in § 36 AFG hat - neben anderem - den Sinn, solche Bildungsmaßnahmen von der Förderung nach dem AFG auszuschließen, die dem Bildungswilligen allein oder doch überwiegend allein dienen, die für die Verwertung auf dem Arbeitsmarkt (der unselbständig Tätigen) von keiner oder doch nur untergeordneter Bedeutung sind. Diese für die Beurteilung des Anspruchs auf Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme für einen Arbeitnehmer notwendige Voraussetzung muß auch für den Selbständigen Geltung haben. Bildungsmaßnahmen, an denen der Selbständige teilnimmt, die allein oder überwiegend ihm selbst oder seinem Betrieb dienen und (oder) für den Arbeitsmarkt (i.S.d. § 36 AFG) keine oder nur geringe Bedeutung haben, scheiden somit aus der Förderung nach dem AFG aus. Bedeutsam für den Arbeitsmarkt ist die Förderung eines Selbständigen insbesondere dann, wenn er nach Lage seines Betriebes gute Gründe hat, sich vorsorglich so fortzubilden, daß er ggf. auf

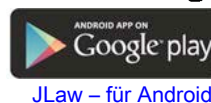


dem Arbeitsmarkt bestehen kann, wenn er gezwungen sein sollte, seine Selbständigkeit aufzugeben (BSG SozR 4100 § 42 AFG Nr. 5). Hierbei ist nicht erforderlich, daß er unmittelbar in Gefahr ist, seine Selbständigkeit aufgeben zu müssen, daß er diese Absicht hat oder daß ihm gar Arbeitslosigkeit droht. Jedoch müssen konkrete Umstände vorliegen, die die Rückkehr des Selbständigen auf den Arbeitsmarkt (als Unselbständiger) als naheliegend erscheinen lassen. Beim Kläger liegen derartige Umstände nicht vor. Wie sich aus dem Werdegang des Klägers ergibt, ist es ihm nach einer Zeit des Unselbständig-Tätigseins gelungen, sich in einem freien Beruf zu behaupten. Auch die Fortbildungsmaßnahme, an der der Kläger teilgenommen hat, dient ihm dazu, seine Position als selbständig Tätiger zu festigen. Eine Notwendigkeit, sich für den Arbeitsmarkt zu rüsten, also sich fortzubilden, um auf dem Markt der Unselbständigen beweglich und konkurrenzfähig zu sein, ergibt sich für ihn auch nicht daraus, daß er möglicherweise in Zukunft vorübergehend unselbständig sein wird, um danach die Prüfung als Wirtschaftsprüfer ablegen zu können. Wenn der Kläger sich tatsächlich nochmals in die Lage eines Unselbständigen begeben sollte, so, wie sich aus seinem eigenen Vortrag ergibt, erkennbar deshalb, um wieder erneut selbständig, und zwar in gefestigter Position selbständig sein zu können. Auf den Arbeitsmarkt - d.h. frei verfügbar für eine unbestimmte Anzahl möglicher Anstellungen auf unbestimmte Zeit - will sich der Kläger auch in Zukunft nicht begeben.

Die Lage eines Selbständigen, der selbständig bleiben will, ist nicht zu vergleichen mit der eines Unselbständigen, der selbständig zu werden beabsichtigt. Während die Bildungsbemühungen dessen, der sich von vornherein nicht auf dem Arbeitsmarkt befindet und auch nicht dahin strebt, gar keinen Bezug zum Arbeitsmarkt haben, beeinflußt derjenige, der als Unselbständiger tätig ist und es in Zukunft nicht mehr sein will, den Arbeitsmarkt durch sein Weggehen. Er entzieht diesem Markt seine Arbeitskraft und verengt ihn damit. Ein Einfluß schlechthin auf den Arbeitsmarkt läßt sich diesem Verhalten nicht absprechen (vgl. das Urteil des Senats vom 6.5.1975 - 7 RAr 46/73). Ob die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme und damit auch die Entfernung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



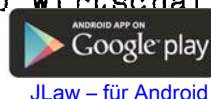
Bildungswilligen vom Arbeitsmarkt zweckmäßig im Einzelfall ist, hängt von der jeweiligen konkreten Lage des Arbeitsmarktes ab. Bei der Frage der Zweckmäßigkeit hat die Beklagte einen Beurteilungsspielraum, den der Verwaltungsrat der Beklagten durch Anordnungen ausfüllen kann (§§ 39, 191 Abs. 3 Satz 1 AFG). Die Anordnungen sind geänderten Verhältnissen alsbald anzupassen (§ 191 Abs. 3 Satz 2 AFG). Von ihrer Ermächtigung diesen Begriff der "konkreten Zweckmäßigkeit" zu erläutern, hat die Beklagte bisher durch Erlass des § 8 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 und vom 9. September 1971 (AFuU 1969 und 1971) Gebrauch gemacht, von dem daher insoweit auszugehen ist.

Wie der Senat bereits ausgesprochen hat (BSG SozR 4100 AFG Nr. 5) kann aber die Fortbildung eines Selbständigen, der selbständig bleiben will, für den Arbeitsmarkt bedeutsam und daher förderungswürdig sein, wenn der Selbständige an der Bildungsmaßnahme teilnimmt, um (durch Fortbildung) aufgrund erhöhter Qualifikation in die Lage versetzt zu werden, Arbeitsplätze (für abhängig Beschäftigte) neu zu schaffen oder zu erhalten (z.B. durch Einrichtung neuer Lehrstellen). Der Selbständige beeinflusst den Arbeitsmarkt in diesem Fall nicht dadurch, daß er sich selbst für den Arbeitsmarkt schult, sondern indem er andere (wieder) mit verbesserter Ausbildung auf den Arbeitsmarkt entläßt oder für ihn (potentiell) bereithält. Durch die von dem Kläger mit seiner Fortbildung angestrebte Ausbildung und Prüfung als Steuerberater wird er in die Lage versetzt, Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen heranzubilden. Die Ausbildung der Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen erfolgt innerhalb von drei Jahren bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder bei einer Wirtschaftsprüfung- oder Steuerberatungsgesellschaft (Blätter zur Berufskunde, 1-X A 203, S. 5; Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe, herausgegeben vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, lfd. Nr. 432, S. 40; Erlass der Verwaltung

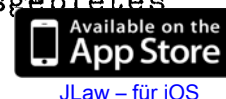


Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



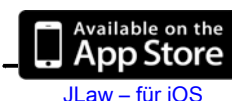
[JLaw - für iOS](#)

II 6-5029/79)). Diese erweiterte Möglichkeit, beruflichen Nachwuchs heranzubilden, gibt der Ausbildung des Klägers, die der Ausübung eines freien Berufes dient, jedoch noch keinen ausreichenden Bezug zum Arbeitsmarkt. Wie der Senat bereits ausgesprochen hat (BSG SozR 4100 § 42 AFG Nr. 5), ist von der konkreten Lage des selbständig Tätigen bei der Prüfung der Frage auszugehen, ob seine Förderung eine Beziehung zum Arbeitsmarkt hat. Da das AFG, wie dargelegt, vornehmlich der Förderung und Sicherheit der Arbeitnehmer im Arbeitsleben dient, kann es nicht ausreichen, wenn der selbständig Tätige durch seine Fortbildung die Möglichkeit erhält, in seinem Betrieb nunmehr Ausbildungen zu einem weiteren Beruf durchzuführen. Bei einem Selbständigen, der selbständig bleiben will, steht bei der Weiterbildung die Förderung der eigenen selbständigen Existenz im Vordergrund, was zunächst zum Arbeitsmarkt keine unmittelbare Beziehung hat. Erst wenn die Fortbildung des Betriebsinhabers dieses Ziel nicht nur als selbstverständlichen Zweck hat, sondern wenn sie geradezu deshalb erfolgt, um weitere Arbeitskräfte, insbesondere Auszubildende einstellen zu können, tritt die Einflußnahme auf den Arbeitsmarkt so stark hervor, daß von einem i.S.d. § 36 AFG erheblichen Bezug zum Arbeitsmarkt gesprochen werden kann. Solche Fälle sind beispielsweise denkbar bei einem Handwerksbetrieb, der von einem Gesellen geführt wird, welcher sich nunmehr zum Meister fortbilden will, lediglich oder insbesondere deshalb, um danach Lehrlinge ausbilden zu können.

Wohl hat das LSG den Sachverhalt nicht unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt betrachtet. Dennoch reichen seine Feststellungen aus, um diesen Sonderfall, in dem allein die Förderung eines derzeit und in Zukunft Selbständigen arbeitsmarktbezogen ist, hier ausschließen zu können. Der Kläger will, wie die Feststellungen des LSG zeigen und das Vorbringen des Klägers erkennen läßt, nicht seine Fortbildung durchführen, um danach in seinem Betrieb eine erweiterte Ausbildung oder eine erweiterte Anstellung von abhängig Beschäftigten vornehmen, sondern um seine Tätigkeit auf ein weiteres Feld ausdehnen zu können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Da es somit an den Voraussetzungen des § 36 AFG fehlt, besteht kein Anspruch des Klägers auf Förderung. Auf die Revision der Beklagten ist die Klage unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Urteils des SG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)